



Mitgliedsantrag
(bitte in Druckbuchstaben mit Kugelschreiber ausfüllen)

Ich beantrage die Aufnahme in den Verein ab 01. 20

Vor- und Zuname (unterschreibende Erziehungsberechtigte) _____

Vor- und Zuname (Mitglied): _____

Straße / Hausnr.: _____ PLZ und Ort: _____

geb. am: _____ Geburtsort: _____ Telefon: _____

E-Mail – Adresse _____

passives / aktives Mitglied in der Abteilung : _____
(Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. eintragen) (Aerobic, Fußball, Gymnastik, Turnen, Volleyball, Zumba)

Sind bereits Familienmitglieder bzw. Personen aus Ihrem Haushalt Vereinsmitglieder?

(Angabe des Namens oder der Mitgliedsnummer)

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung/Medienrechte:

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass meine persönlichen Daten und Bilder zur Speicherung, Vermittlung und Bearbeitung durch den SC Breite Burschen Barmen 1996 e.V. genutzt werden dürfen, und zwar auch für Werbung für den SC Breite Burschen Barmen und auch für Werbung für Dritte (Sponsoren, Partner des SC Breite Burschen Barmen 1996 e.V.) Mir ist bekannt, dass ich diese Einwilligung jederzeit schriftlich oder per E-Mail widerrufen kann.

Mit meiner Unterschrift akzeptiere ich die Satzung des SC Breite Burschen Barmen 1996 e.V. in ihrer jeweiligen, gültigen Fassung.

Wuppertal, den _____ Unterschrift(en): _____
(Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist zusätzlich die Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten erforderlich!)

SEPA Lastschriftmandat zum Einzug des Jahresbeitrages

An: SC Breite Burschen Barmen 1996 e.V. – Kleestr. 59, 42289 Wuppertal

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE03ZZZ00000215158; Mandatsreferenz: _____

Hiermit ermächtige(n) ich / wir Sie widerruflich, den von mir / uns zu entrichtenden Jahresbeitrag unter Angabe der Mandatsreferenz (Mitgliedsnummer) bei Fälligkeit zu Lasten meines / unseres Girokontos

BIC: _____ bei: _____

IBAN: _____

durch Lastschrift einzuziehen.

Name, Vorname des Mitgliedes: _____

Name, Vorname des Kontoinhabers: _____
(unbedingt ausfüllen, wenn Mitglied und Kontoinhaber abweichend!)

Ort, Datum: _____ Unterschrift: _____

Vereinsinterne Vermerke:

Mitgliederverwaltung:	LSV:	Zustimmung Vorstand:

Auszug aus der Vereinssatzung (Stand 05.01.2016):

Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und der Beirat. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht bekannt gegeben zu werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht die abgelehnte Person vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so ist die Ablehnung unanfechtbar. Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet Mitglieder und Ehrenmitglieder. Zu Ehrenmitgliedern kann die Mitgliederversammlung Mitglieder ernennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Aus der Mitgliedschaft erwächst

- das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen,
- das Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen für Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- die Stimmrechtübernahme für alle Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben,
- für die Mitglieder das Recht, für Ihre, im Verein, angemeldeten Kinder, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben, das Stimmrecht auszuüben,
- das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahres,
- das Recht der Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen und der Benutzung der Einrichtungen des Vereins.

Jedes Mitglied ist zur Beachtung der Satzung und der sonstigen den Vereinsbetrieb regelnden Ordnungen verpflichtet. Es hat insbesondere die festgelegten Beiträge zum festgesetzten Fälligkeitstermin zu entrichten und das Vereinseigentum schonend zu behandeln.

§ 7 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils ab 01. Januar eines Jahres, zahlbar bis zum 31. Januar im Voraus, fällig. Die Höhe des Jahresbeitrages, sowie einer Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt. Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge gelten schon im Jahr der Beschlussfassung. Ohne Einzugsermächtigung erhöht sich der jährliche Mitgliedsbeitrag um 10 €.

Für den Beitrag eines nicht volljährigen Mitglieds haften die gesetzlichen Vertreter. Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Die Mitgliederbeiträge und die Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung geregelt.

Der Vorstand ist berechtigt, für Nichtmitglieder Sportkurse gegen Gebühr anzubieten. Die Teilnahmegebühren werden vom Vorstand beschlossen.

§ 8 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftlichen Brief gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Durch Ausschluss aus dem Verein:

- ein Mitglied kann vom Vereinsvorstand aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden, wenn das Mitglied trotz 2. Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt,
- ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Zugang schriftlich Einspruch mit Einschreiben gegen Rückschein beim Vorstand einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht des Einspruches innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.